Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ No. 12. ~~~ den 21. März 1822.

Clotilde von Burgund.

(Fortsetzung zum 3ten Stück.)

Dies thaten sie nun auch so treulich, als Clotilde durchaus nichts davon hören wollte, einem Heiden ihre Hand zu reichen. Sie gaben ihr zu bemerken: des Königs Liebe sei zu groß, als daß er nicht jedem Verlangen entgegen treten sollte, das sie äußere. Hier sei es jedoch unmöglich, der König würde sein ganzes Volk beleidigen und zur Empörung reizen, wenn er dem Glauben seiner Väter entsagte. Listig fügten sie hinzu: im Herzen sei er wohl nicht abgeneigt, und würde künftig gern ihrem Wunsch nachleben; vor der Hand möchte sie nur darauf nicht dringen, es gelte erst allmählige Vorbereitungen bei der fränkischen Nation, die ihre Zustimmung herbeiführen können, und man wollte gleich darauf eingehn. Eine würde es schon sein, wenn die Königin der christlichen Lehre zugethan sei.

Heimlich dachten sie wohl: Hat der König nur die Burgunderin einmal, wird er dennoch thun, was ihm beliebt.

Clotilde flog nun Rath mit ihrem Gewissen. Es lehnte an einer Seite mit Strenge sich gegen den Antrag auf, an der andern schien eine Stimme der Pflicht ihr zu sagen: daß allerdings schon ihr Beispiel auf dem Thron der Franken etwas vermöchte, das sie, als Clodwigs Gattin, durch treue, standhaft fortgesetzte Ermahnungen doch wohl hoffen dürfte, ein so gottseliges Ziel noch zu erreichen, und in diesem Betracht wäre

sie gehalten, einem höheren Wink Folge zu leisten.

Was die Gesandten vorstellten, schien ihr zudem nicht unglaublich, und sie hatte noch einem wichtigen Umstand in Erwägung zu ziehen. Die Franken hatten nemlich viele Gallier als Christen vorgefunden. Unter der neuen Herrschaft erfuhren sie nicht das beste Loos, hinsichtlich der Religion, weil diese verspottet, ihr Clerus beschimpft wurde, zuweilen selbst harte Verfolgungen ausbrachen. Wenigstens, mußte Clotilde hoffen, dürfte sie im Stande sein, das Schicksal dieser Glaubensgenossen zu erleichtern, denen man ohnehin schon mehr achtende Rücksichten schuldig sei, wenn die Königin zu ihnen gehörte.

Dies Alles bewog sie endlich, dem Könige eine Antwort bestellen zu lassen, wie er sie gewünscht hatte, womit auch ihr Vater ganz zufrieden war.

Nicht lange danach wurde die königliche Braut abgeholt, und mit Clodwig vermählt, wobei sich heidnische und christliche Einsegnungs-Formeln vereinen mußten.

Allerdings richtete Clotilde einen Theil ihrer Absichten ins Werk, indem sie den Christen im Lande und ihrem Cultus mehr Achtung und ungestörte Andachtsübung verschaffte. Auch kam der Bischof von Rheims, ein eifrig frommer Mann, durch sie zu einem großen Ansehn. Bei ihrem Gemahl schien dagegen alle Mühe verlohren, und Clotilde lud oft seinen harten Zorn auf sich, wenn sie ihn ermahnte, dem einig wahren Gott zu huldigen. Ihre Gewissenhaftigkeit litt aber auch nicht, daß sie diesen Zorn fürchtete, und ihren Entwürfen treu ergriff sie jede Gelegenheit, die sich erneuten Versuchen günstig zeigte. Brach ein Aufstand aus, ereignete sonst ein Unfall sich im Reiche, sagte Clotilde: es sei des Himmels Strafe für des Königs verstockten Sinn; wollte ihm ein Vorhaben nicht gelingen, hieß es: seiner Regierung fehle der Segen von Oben: erst ein Anhänger Jesu, würde es ihm an Glück nicht fehlen. Auch berief sie oft jenen Bischof, Remigius genannt, der auf das Herz des Königs einzuwirken suchen mußte; doch blieb Alles noch umsonst.

Mehrere Jahre waren so entflohn, als die Franken sich von den Allemannen, einem ungemein zahlreichen und streitbaren Volke, mit einem feindlichen Angriff bedroht sahen. Clodwig beschloß, selbst an die Spitze des Heers zu treten, um sie von den Gränzen zu entfernen. Als er sich von seiner Gemahlin beurlaubte, gab sie ihm nichts als fromme Ermahnungen auf den Weg, und setzte hinzu: den Streit wider die furchtbaren Gegner würde allein Sieg krönen, wenn der König des Heilands Dornenkrone nicht mehr verschmähte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent sind folgende zur Salz-Director Rutschschen Verlassenschafts-Masse gehörige Grundstücke, als:

1. Das am hiesigen Altstädtschen Markt sub Nro. 430 belegene Haus und auf 2902 Rthlr. 30 gr.
2. Der wüste Bauplatz sub. Nro. 185 der Altstadt, auf 75 Rthlr.
3. Das auf der hiesigen Culmer-Vorstadt sub Nro. 150 belegene Grundstück und auf 122 Rthlr. 45 gr.
4. Das daselbst sub Nro. 151 belegene und auf 440 Rthlr. 75 gr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück,

zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine

auf den 18ten März 1822
auf den 18ten May „
auf den 18ten Juli „

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Witte hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der oben genannten Grundstücke an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe dieser Grundstücke und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 23sten November 1821.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, ist der zur Kaufmann Heinrich Quandtschen Conkurs-Masse gehörige, sub Nro. 79 der hiesigen Altstadt belegene und auf 718 Rthlr 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Speicher, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und der Bietungstermin auf den 18ten Mai d. J. hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer entweder in Person, oder durch legiti-

mirte Mandaarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des gedachten Speichers an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Licitations Termin eingehen, kann keine Rucksicht genommen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 2ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In der Gegend der hiesigen Fortifikations-Ziegelei ist eine goldene Halskette, $4\frac{1}{2}$ Ducaten an Gewicht und auf 8 Rthlr. abgeschätzt gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Kette wird daher hierdurch vorgeladen, in dem auf den 15ten Apill d. J., Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Pattieu in dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzten Termine zu erscheinen, sein Eigenthum gehörig nachzuweisen, und die Herausgabe der Kette qu. gegen Erlegung der dieserhalb entstandenen Kosten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Aussprüchen präcludirt und mit dem Funde nach den Gesetzen verfahren werden soll.

Thorn, den 22sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An der Schirrbude vor dem Jacobsthor, werden wieder Quecken zur Erdarbeit angenommen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Thorn, den 19ten März 1822.

Königl. Festungs- Bau-Commission.